



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: **Formulierte Gesetzesinitiative „Für eine Umfahrungsstrasse Allschwil“; Unterbrechung bzw. Verlängerung der Behandlungsfrist**

Datum: 20. Dezember 2011

Nummer: 2011-372

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links: - [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
 - [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
 - [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
 - [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2011/372

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

Formulierte Gesetzesinitiative „Für eine Umfahrungsstrasse Allschwil“; Unterbrechung bzw. Verlängerung der Behandlungsfrist

vom 20. Dezember 2011

1. Inhaltsverzeichnis

1.	Inhaltsverzeichnis	2
2.	Ausgangslage	2
2.1.	Die formulierte Gesetzesinitiative "Für eine Umfahrungsstrasse Allschwil"	2
2.2.	Entwicklungsplanung Leimental - Birseck - Allschwil	3
3.	Vorgesehenes Vorgehen	4
4.	Antrag	5

2. Ausgangslage

2.1. Die formulierte Gesetzesinitiative "Für eine Umfahrungsstrasse Allschwil"

Mit Verfügung vom 17. Februar 2009, publiziert im Amtsblatt vom 19. Februar 2009, hat die Landeskanzlei festgestellt, dass die formulierte Gesetzesinitiative „Für eine Umfahrungsstrasse Allschwil“ den gesetzlichen Erfordernissen entspricht. Mit Verfügung der Landeskanzlei vom 14. Mai 2009, publiziert im Amtsblatt vom 22. Mai 2009, wurde das Zustandekommen der Initiative festgestellt. Im Sinne der §§ 64 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte vom 7. September 1981 („GpR“, SGS 120) ist die Initiative somit formell gültig zu Stande gekommen.

Am 11. August 2009 unterbreitete der Regierungsrat dem Landrat fristgerecht (§ 78 GpR) die Vorlage zur Rechtsgültigkeit der formulierten Initiative. Mit Beschluss Nr. 1397 (Vorlage [2009-205](#)) vom [15. Oktober 2009](#) hat der Landrat das Volksbegehren in Form der oben genannten Initiative für rechtsgültig erklärt.

Formulierte Begehren werden in Form und Inhalt unverändert innert 18 Monaten dem Volk zur Abstimmung vorgelegt. Das Gesetz regelt die Ausnahmen und die Säumnisfolgen (§ 29. Abs.2 der Kantonsverfassung, SGS 100).

Im Fall der formulierten Gesetzesinitiative „Für eine Umfahrungsstrasse Allschwil“ wäre der letztmögliche Abstimmungstermin auf den 28. November 2010 gefallen. Der Landrat kann aber nach Gesetz im Einverständnis mit dem Initiativkomitee eine Verlängerung oder Unterbrechung der Behandlungsfrist anordnen (§ 78a Abs.3 GpR). Eine solche Verlängerung bzw. Unterbrechung bis 31. Dezember 2011 hat der Landrat am [27. Januar 2011](#) beschlossen (Beschluss Nr. 2398, Vorlage [2010-349](#)).

Gegenstand der Initiative ist die Planung, Projektierung und Realisierung der Umfahrung der Gemeinde Allschwil mit besonderer Dringlichkeit. Die Initiative hat folgenden Wortlaut:

„Das Strassengesetz vom 24. März 1986 wird wie folgt ergänzt:
§ 43c Umfahrungsstrasse Allschwil

¹ Zur Entlastung von über grossem Strassenverkehr plant, projiziert und baut der Kanton die Umfahrung der Gemeinde Allschwil mit besonderer Dringlichkeit.

² Planung und Projektierung sind unter Berücksichtigung der raumplanerischen Anforderungen der Agglomeration Basel so zu treffen, dass die errichtete Strasse als Teil des kantonalen oder nationalen Strassennetzes (Hochleistungsstrasse, Hauptverkehrsstrasse) betrieben werden kann. Der Anschluss an die Nationalstrasse A3 (Nordtangente Basel) ist sicherzustellen.

³ Bei der Anwendung von Gesetzen, die zusätzlich zum Strassengesetz zu beachten sind, ist die Vorgabe der Realisierung der Umfahrungsstrasse Allschwil zu beachten.

⁴ Der Kanton stellt die Finanzierung der Gesamtkosten durch Investitionskredite sicher. Er kann sich um Bundesbeiträge oder die Kostenübernahme durch den Bund bemühen.

⁵ Planung, Projektierung Landerwerb und Bauarbeiten sind unverzüglich an die Hand zu nehmen. Sie sind beförderlich voranzutreiben.

⁶ Der Regierungsrat erstattet dem Landrat über die eingeleiteten Schritte und über den Sachstand mindestens halbjährlich Bericht".

2.2. Entwicklungsplanung Leimental - Birseck - Allschwil

Mit dem Landratsbeschluss vom [26. März 2009](#) wurde der kantonale Richtplan Basel-Landschaft erlassen und am 8. September 2010 vom Bundesrat genehmigt. Mit dem Erlass wurde die Südumfahrung Basel nicht als Trassesicherung in den Richtplan aufgenommen. Im Gegenzug hat der Landrat eine umfassende Planung in Auftrag gegeben, welche inhaltlich sowie im Planungsprozess breiter angelegt werden soll.

Im kantonalen Richtplan ist im Objektblatt V 2.1 die folgende Planungsanweisung formuliert:

„Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Parlament innert 5 Jahren nach dem Bundesratsbeschluss zum Kantonalen Richtplan in geeigneter Form eine Landratsvorlage zur Anpassung des Richtplans im Bereich Leimental/Birseck betreffend Abstimmung Siedlung und Verkehr vorzulegen, die namentlich Folgendes beinhaltet:

Problemanalyse: Die Verkehrsprobleme mit räumlichem Fokus Birseck - Leimental - Allschwil - Grenzraum zu Frankreich und Basel-Stadt werden analysiert und eine gemeinsame Sichtweise Kanton-Gemeinden angestrebt ("Harmonisierung der Problemwahrnehmung").

Randbedingungen für Lösungsentwicklung (Masterplan Verkehr): Erarbeitung von Varianten im Konkurrenzverfahren. Die Variante Südumfahrung muss Bestandteil des Variantenfächers sein. Die Verkehrsarten MIV und ÖV stehen im Vordergrund und sind der LV sinnvoll miteinzubeziehen, wobei Alternativen mit allen Verkehrsträgern zu untersuchen und aufzuzeigen sind.

Ergebnisse: Es sind mindestens zwei auf die Siedlungsentwicklung abgestimmte Varianten der Problemlösung darzulegen und zum Beschluss vorzulegen. Den Varianten liegt weiter eine Zweckmässigkeitsbeurteilung sowie eine erste technische Machbarkeitsstudie zugrunde.

Richtplananpassung: Die Landratsvorlage zeigt auf, wie die Varianten in den Richtplan integriert werden können.

Partizipation: Im Rahmen der Mitwirkung sind die betroffenen Gemeinden, Basel-Stadt und Frankreich in den Planungsprozess miteinzubeziehen.

Der Regierungsrat wird beauftragt, das Trasse der Südumfahrungsrouten nötigenfalls mit einer Planungszone nach Raumplanungs- und Baugesetz § 53 RBG zu sichern.“

Die Bau- und Umweltschutzdirektion hat zur Erfüllung dieser Aufträge das Projekt „Entwicklungsplanung Leimental - Birseck - Allschwil (ELBA)“ gestartet. Das Projekt will insbesondere eine Antwort auf die Frage geben, welche Massnahmen in den Bereichen Verkehr und Siedlung für die langfristige Entwicklung des Leimentals, des Birsecks und den Raum Allschwil zweckmässig sind.

Im Jahr 2010 erfolgten Vorbereitung, Organisation und Grundlagenerarbeitung. Bis Herbst 2011 ist ein Studienauftrag mit den Zielen Problemübersicht, Zieldefinition und Zukunftsbild durchgeführt worden. Die Resultate sind ausgewertet und drei Teams zur Weiterbearbeitung eingeladen worden. Bis zum Sommer 2012 erfolgt nun eine vertiefte Prüfung der Lösungsvorschläge in Form einer Testplanung. Anschliessend sind die Erstellung eines Aktionsprogramms und die Ausarbeitung einer Landratsvorlage so vorgesehen, dass ein Landratsbeschluss noch 2014 erfolgen kann.

3. Vorgesehenes Vorgehen

Die mit der Gesetzesinitiative beabsichtigte Umfahrungsstrasse Allschwil wird im Rahmen des Projekts ELBA als mögliche Teillösung in einem grösseren Kontext untersucht. Als Resultat ist eine Landratsvorlage vorgesehen. Darin werden allfällige Anpassungen des kantonalen Richtplans (Trassesicherungen für Verkehrsinfrastrukturen, Regeln der Siedlungsentwicklung, Bahnhofgebiete, etc.) sowie Finanzanträge (Projektierungskredite, Anpassung des GLA ÖV, etc.) dem Landrat zum Beschluss unterbreitet.

Aufgrund dieser Ausgangslage hat das Initiativ-Komitee "Für eine Umfahrungsstrasse Allschwil" der Bau- und Umweltschutzdirektion am 26. November 2011 ein Schreiben folgenden Inhalts zukommen lassen:

"Sehr geehrte Frau Regierungsrätin, sehr geehrte Damen und Herren

Ich beziehe mich auf unsere Besprechung vom 14. November 2011, an welcher wir die Möglichkeit der nochmaligen Sistierung der Behandlungsfrist für die Volksinitiative „Für eine Umfahrungsstrasse Allschwil“ diskutiert haben.

Zwischenzeitlich konnte ich mit den Urhebern der Initiative übereinkommen, dass wir unter dem Aspekt der laufenden Entwicklungsplanung „Leimental-Birseck-Allschwil“ zu diesem Vorgehen Hand bieten. Um nicht lähmend für eine optimale Planung für Allschwil, insbesondere für den motorisierten Individualverkehr (MIV) zu wirken, ist das Initiativkomitee bereit nochmals die Behandlungsfrist der Initiative zu verlängern.

Das Initiativkomitee ist demnach mit einer weiteren Unterbrechung der Behandlungsfrist bis maximal 30. September 2013 einverstanden.

Dieser Schritt passiert in der Erwartung, dass die Entscheidungsvorlage – wie im Zeitplan ELBA von Ihnen in Aussicht gestellt – zügig vorgenommen wird, sodass die unumgängliche Volksabstimmung am ersten möglichen Abstimmungstermin im 4. Quartal 2013 stattfinden kann.

Wir hoffen mit unserem Entgegenkommen dazu beitragen zu können, dass Sie nun bei der Planung die beste Lösung für Allschwil und das Leimental/Birseck finden.

Mit freundlichem Gruss.

Initiativkomitee „Für eine Umfahrungsstrasse Allschwil“, Hanspeter Frey, e. Landrat“

4. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen und insbesondere das Schreiben des Initiativ-Komitees, welches das erforderliche Einverständnis erteilt, beantragt der Regierungsrat dem Landrat, gemäss beiliegendem Entwurf eine Verlängerung bzw. Unterbrechung der Behandlungsfrist bis 30. September 2013 zu beschliessen.

Liestal, 20. Dezember 2011

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident:

Zwick

der Landschreiber:

Achermann

Beilage

- Entwurf eines Landratsbeschlusses

Landratsbeschluss

über die Unterbrechung der Behandlungsfrist für die formulierte Gesetzesinitiative "Für eine Umfahrungsstrasse Allschwil"

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die Behandlungsfrist für die formulierte Gesetzesinitiative „Für eine Umfahrungsstrasse Allschwil“ wird im Einvernehmen mit dem Initiativkomitee bis am 30. September 2013 unterbrochen bzw. verlängert.

Liestal,

Im Namen des Landrates

der Präsident:

der Landschreiber: